

Gemeinde Katzweiler

"Im Mehlbach, Erweiterung; 1. Änderung"

M 1 : 1 000



NUTZUNGSSCHABLONEN

A	WA	
	GRZ	GFZ
	0.4	0.6
	EDH	25 - 45°

B	WA	
	GRZ	GFZ
	0.4	0.6
	EDH	25 - 45°

C	WA	
	GRZ	GFZ
	0.4	0.6
	EDH	25 - 45°

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

- WA** Allgemeines Wohngebiet
- Gebäudehöhe
- GRZ 0,4** Grundflächenzahl
- GFZ 0,6** Geschossflächenzahl
- EDH** Hausgruppen, Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- 25 - 45°** Dachneigung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Baugrenze

Wohnbaufläche

Bestehende Flurstücke mit Flurstücksnummer

Bestehende Haupt- und Nebengebäude

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zwecksbestimmung

Straßenbegrenzungslinie

Wirtschaftsweg

Fußweg

Geh- und Radweg

Sichtdreieck

Fläche für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (Entwässerungsgräben sowie Sicker- und Retentionsmulde)

öffentliche Grünfläche

Maßangabe in Meter

Schematischer Schnitt

Bereich ohne Ein- oder Ausfahrt

GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Anpflanzen von Bäumen

Anpflanzen von Sträuchern

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zum Bebauungsplan "Im Mehlbach, Erweiterung" der Ortsgemeinde Katzweiler

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN SIND DAS BAUREGELUNGSVERORDNUNG MIT DER LANDESBAUORDNUNG (LbauO) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG.

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
- a) Als Art der baulichen Nutzung wird WA (allgemeines Wohngebiet) festgesetzt.
- b) Als Maß der baulichen Nutzung gelten:
- Grundflächenzahl (GRZ) = 0,4
- Geschossflächenzahl (GFZ) = 0,6
- Bei den sehr kleinen Reihenhausergrundstücken kann ein geringfügiges Überschreiten der GRZ zugelassen werden.
- Gebäudehöhen:
- Bezugspunkt der Reihenhäuser ist OK Gelände und der Schnittpunkt der Außenwand mit der OK Dachhaut (gen. Schenkelabschnitt).
- Grundstück gilt - unabhängig ob Trauf- oder Giebelstellung zu Straße oder Weg:
- max. Traufhöhe begrenzt: 3,50 m
- max. Traufhöhe teilweise: 6,25 m
- In besonders schwierigen topographischen Lagen kann teilweise die Errichtung eines zusätzlichen Sockels von max. 1,00 m Höhe zugelassen werden, falls auch durch bautechnische Lösungen (z.B. geschobenes Betondeckelbrett) die Reihenhöhe von max. 6,25 m nicht einzuhalten ist.
- Bergseitig an Straße oder Weg kann die max. Traufhöhe geringfügig überschritten werden, falls die topographischen Verhältnisse dies erfordern und eine bautechnische Lösung nicht möglich ist.

- c) Je Wohngebäude dürfen nur maximal 2 Wohnungen errichtet werden.

- 1.2 Bauweise, Gebäudestellung, überbaubare Grundstücksflächen
- Im Plangebiet sind im Bereich "A" Hausgruppen (Reihenhäuser), Einzel- und Doppelhäuser, im Bereich "B" Einzel- und Doppelhäuser und im Bereich "C" Einzelhäuser zulässig. Baugruppen bestimmen die überbaubaren Grundstücksflächen. In Ausnahmefällen kann ein geringfügiges Überschreiten der Baugruppen zugelassen werden.

- 1.3 Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen
- Grundsätzlich sind diese Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen anzuordnen. Stellplätze können auf dem Grundstück über die vordere Baugrenze hinaus errichtet werden, sofern die Sicherheit und Übersichtlichkeit des Verkehrs gewährleistet bleibt. Im Bereich "C" (nur Einzelhausbebauung) kann die Errichtung von Garagen, Nebenanlagen und Stellplätzen auch außerhalb der seitlichen Baugrenzen zugelassen werden.
- Auf bergseitig der Fahrbahn liegenden Grundstücken ist die Errichtung von Garagen im Hang zulässig. Die Integration von Garagen im Hauptgebäude ist zulässig. Zur Vermeidung der landschaftsökologisch schädlichen Versiegelung sind zur Befestigung der Stellflächen Materialien zu bevorzugen, deren Versiegelungsgrad möglichst niedrig ist (Bsp.: Schotter, offene Pflastersteine).

- 1.4 Verkehrsflächen
- Straßen und Fußwege bilden das innere Erschließungsnetz des Plangebietes. Zur Verminderung der landschaftsökologisch schädlichen Versiegelung sind zur Befestigung der Fußwege Materialien zu bevorzugen, deren Versiegelungsgrad möglichst niedrig ist (Bsp.: Schotter, offene Pflastersteine).

- 1.5 Grünordnerische Maßnahmen
- Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches:

- a) Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:
- Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche dient dem Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Gruppen von Gehölzen nach Pflanzliste 2 und 3 sind anzupflanzen. Nach Nordost ist die Pflanzung einer Windschutzhecke vorgesehen (Pflanzliste 2 und 3).

- b) Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen gemäß § 5 Abs. 1 LPBG:
- Der Oberboden ist zu Beginn der Erdarbeiten entsprechend DIN 18916 abzuschieben und getrennt vom mineralischen Boden zu lagern. Der Oberboden wird auch das Aushubmaterial der Bodenrissen 2 bis 5 sollen im Plangebiet selbst wiederverwendet werden. Insbesondere sollen sie an besonders freigelegten Standorten als Bodendeckung zur Gehölzpflanzung eingesetzt werden. Überschüssige, unbenutzte Aushubmassen können in Abstimmung mit der Unteren Landespflegebehörde landschaftsfremdend im Bereich der Fläche für Ersatzmaßnahmen auf dem Kühnbühelhof in Schottdosen von 50 - 80 cm eingebettet werden.

- Nebenanlagen und Garagen sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Oberflächenbeläge für befestigte Flächen (z. B. Fußwege, Zufahrten und Stellplätze) sind mit wasserdrillfähigen Decken (z. B. Schottersteinen, Rasengittersteinen, breittüftiges Pflaster) anzulegen, sofern dies aus geologischer Sicht möglich und sinnvoll ist.

- c) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:
- Pro Grundstück ist mindestens ein kleinkroniger Baum nach Pflanzliste 1a zu pflanzen. An besonders freigelegten Standorten ist eine Bodendeckung und eine Auswahl aus Pflanzliste 1b zu empfehlen.
- An den in der Planzeichnung festgelegten Standorten im Bereich der Fußwege, des Windschutts und der Abfuhrgräben in der öffentlichen Erschließungsfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum nach Pflanzliste 1a (vorzugsweise Hainbuche) zu pflanzen.

- Die Grenze zu Parzelle 1304 (vorgesehene Friedhofserweiterungsfläche) ist mit Bäumen einzuzäunen.
- Die Grundstücke entlang der Landesstraße sind mit Sträuchern nach Pflanzliste 2 abzusichern. Die Pflanzungen haben im privaten Bereich durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu erfolgen.

- Sickermulde und Gräben für das Oberflächenwasser sollen naturnah gestaltet und der Sulzgraben überlassen werden. Die Böschungserosion bzw. Retentionsmulde sollen mit Eichen und Weiden (siehe Pflanzliste 6) abgepflanzt werden.

- Vorgartenflächen sind bis auf Zufahrt und/oder Zugang getrennt anzulegen. Nicht überbaubare Grundstücksflächen sollen begrünt und bepflanzt werden (siehe Pflanzliste 1a, 1b, 2 und 3).
- Dach- und Fassadenbegrünungen (siehe Pflanzliste 4 und 5) werden ausdrücklich empfohlen.

- Das Bepflanzen der bestehenden OK weichenweiser in Zäunen wird empfohlen.
- Einfriedungen sollen in Form von Laubbäumen angelegt werden (z.B. Hainbuche: *Carpinus betulus*; Buche: *Fagus sylvatica*; Hasel: *Corylus avellana*).
- Die Flächen sind in der nächsten, auf die Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode zu bepflanzen.

- Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches:

- d) Ersatzmaßnahmen:
- Auf der Ersatzfläche zum Kühnbühelhof sollen folgende Maßnahmen stattfinden:
- Pflanzen einer Hecken- und Gehölzreihe (siehe Pflanzliste 2 und 3).
- Der Straßen entlang der bestehenden Hecke ist als Saum zu pflanzen (Misch alle 2-3 Jahre).
- Verbleibende Flächen sind extensiv zu nutzen (jährliche Mahd ab ca. Mitte Juni).

Pflanzlisten:

- Liste 1a: Kleinkronige Bäume
- Feldahorn
 - Hainbuche
 - Eberesche
 - Meiborn
 - Vogelkirsche

- Liste 1b: Baumbarten für freigelegten Flächen
- Eberesche
 - Hainbuche
 - Traubeneiche
 - Salweide

- Liste 2: Sträucher
- Roter Hirtentagel
 - Hasel
 - Weißdorn
 - Schlehe
 - Wildrosen
 - Eberesche

- Liste 3: Heister, zur Pflanzung in den Maßnahmenflächen
- Feldahorn
 - Hainbuche
 - Vogelkirsche
 - Stieleiche

- Liste 4: Pflanzen für die Fassadenbegrünung
- Efeu
 - Immergrüne Heckenkirsche
 - Trompetenfarn
 - Strahlengelb
 - Kleintisch
 - Bleingras
 - Weißdorn
 - Wilder Wein

- Liste 5: Pflanzenarten zur Dachbegrünung (von S bis bis 45° Dachneigung)
- Hauptarten (Friedhofsmoor):
 - Kartäusensalbe
 - Weißes Fingerkraut
 - Mauerpfeffer
 - Bleingras

- Frühjahrsblüher:
- Adonisblüher
 - Küchenschale

- Randbereich:
- Origanum
 - Stängellose Schlüsselblume
 - Wimperpflanze
 - Wald-Windstiele
 - Bergmispel

- offene, freigelegten Standorte:
- Weißes Fetthenne

- tiefliegende Standorte:
- Wassersalbei
 - Gamander-Ehrenpreis

- Liste 6: Gehölze zur Begrünung der Sickerbeckenabdeckung
- Schwarzerle
 - Salweide

- 1.6 Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern
- Aufschüttungen und Abgrabungen auf den Privatgrundstücken zum Zwecke der Gebäudeerrichtung oder Terrassierung sollen auf ein bautechnisch notwendiges Maß reduziert werden. Es ist zu prüfen, ob im Zuge des Erschließungsgrabenbaus Böschungen unterschiedlicher Tiefe auf den Privatgrundstücken zu liegen kommen.

- Stützmauern sind weitgehend zu vermeiden.
- a) Bergseitig der Straßen sind Sockelmauern bis zu 40 cm Höhe über OK Straße zulässig. In besonders schwierigen Geländebedingungen können auch höhere Stützmauern bis max. 80 cm Höhe über OK Straße zugelassen werden.

- b) Sockelmauern zwischen den Privatgrundstücken sind Stützmauern nur ausnahmsweise zulässig, ihre Höhe darf 80 cm über Gelände nicht überschreiten.

- c) Im Bereich von bergseitig gelegenen Gangeszuführungen können Füllmauern zugelassen werden.

- Mauern aus Holz- oder Betonwerkstoffen sollen nur in Ausnahmefällen errichtet werden. Bei der Anlage von Böschungen auf Privatgrundstücken ist ein Steigungsverhältnis von max. 1:1,5 einzuhalten.

- 1.7 Kennzeichnungshinweise
- Aufgrund der Hängigkeit des Geländes und der geologischen Situation ist beim Grundstücksverkauf auf die Beachtung der Aussagen der geologischen Karte hinzuwirken.

- Aufgrund der topographischen und geologischen Verhältnisse ist die Versickerung des Oberflächenwassers auf den Einzelgrundstücken weitestgehend nicht möglich. Wasserwirtschaftliche Regelungen und der wasserwirtschaftliche Ausgleich werden in Abstimmung mit dem SLWA durchgeführt. Die Grundstücke entlang der Landesstraße können freiflächig zum Straßengraben hin entwässern. Die Oberflächenwasser der höher gelegenen Grundstücke werden über Regenwasserentlässe offenen Gräben und einer Sicker- bzw. Retentionsmulde zugeführt.

Erkenntnisse über den lokalen Grundwasserflurabstand liegen nicht vor. Die Ableitung von Drainagewasser in ein Gewässer oder in das Kanalsystem ist nicht gestattet. Falls erforderlich, sind zum Schutz gegen Verunreinigungen Unterflurleitungen in Form versickerter Wannen o. ä. auszuführen. Infolge der derzeit bekannten Verkehrsbelastungen der Landesstraße 388 ist mit einer Überschreitung der Lärmimmissionsgrenzwerte nach 18. BImSchV in einem Abstand von ca. 18 m zur Straßenseite zu rechnen. Insbesondere auf den Grundstücken, die entlang der Landesstraße 388 liegen, sind zum Schutz vor Lärmwirkungen bauliche und sonstige technische Vorkehrungen (Lage der zu schützenden Räume im Gebäude, Lärmverglasungen etc.) zu treffen, die den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauSchV in ausreichendem Maße Rechnung tragen. Der Straßenbausträger der L. 388 ist diesbezüglich von jeglichen Ansprüchen Dritter freigestellt.

1.8 Nachrichtliche Übernahmen

Die Überbauung von Schutzstreifen unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist verboten. In Ausnahmefällen muß Rücksprache genommen werden mit dem Versorgungsanbieter. Entlang der Landesstraße gilt auf einer Tiefe von 20 m eine Bauverbodzone für Hochbauten. Ver- und Entsorgungseinrichtungen oder sonstige Leitungen dürfen innerhalb der Bauverbodzone nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Straßen- und Verkehrsamtes verlegt werden. Bis zu einer Tiefe von 40 m längs der Landesstraße bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

- Dachformen: Einseitig und Sattel- und Walmdächer, bei den Reihenhäusern nur Satteldächer. Aufgrund topographischer Situationen können versetzte Traufhöhen zugelassen werden. Dächer sollen mit Dachüberhang von min. 0,40 m ausgeführt werden. Bei den Reihenhäusern gilt letzteres nur für die Traufseiten. Für freistehende, untergeordnete Nebenanlagen oder Garagen unter 30 m können ausnahmsweise auch Flachdächer zugelassen werden.
- Dachneigung: Die Neigung der Dächer kann zwischen 20° und 45° betragen. Topographiebedingt sind unterschiedliche Dachneigungen auf Gebäudeteile- und -rückseiten im Rahmen der Ordnungsgabe und unter Beibehaltung der festgesetzten Dachformen zulässig.
- Dachaufbauten: Giebeln sind zulässig, sofern sie sich der Hauptdachfläche unterordnen. Einzelne Giebeln sollen nicht breiter als 1/4 einer Dachlänge sein. In der Addition soll die Gesamtbreite der Giebeln nicht mehr als 1/2 einer Dachlänge betragen.
- Dachabdeckungen sollen nur in dichten, braunem oder grauem Material erfolgen. Glänzende Eindeckungen sind nicht zugelassen. Dachbegrünungen sind ausdrücklich erwünscht.
- Bei Verputz, Verblendung, Verkleidung oder Anstrich der Außenwände sind grelle oder leuchtende Farben untersagt. Fassadenbegrünungen sind ausdrücklich erwünscht.
- Die Reihenhäuser sind in ihrer äußeren Gestaltung einander anzupassen. Dies gilt insbesondere für die Dachlandschaft. Geringfügige Abweichungen bei der äußeren Gestaltung können zugelassen werden.

2.2 Einfriedungen

Grundstücke können eingefriedet werden. Sie sollen als Hecken oder begrünte Zäune ausgeführt werden. An Straßen und Wegen, insbesondere in Einfriedungsbereichen und Kurven, darf durch die Höhe der Einfriedung die Übersichtlichkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Seitliche und rückwärtige Einfriedungen sollen nicht höher als max. 1,20 m über OK Gelände betragen. Werden Stützmauern notwendig, so gelten die Festsetzungen unter Punkt 1.8.

2.3 Gestaltung nicht überbaubarer Flächen

Straßen- bzw. wegeseitig sind je Grundstück nur Einfriedungen, in die Einfriedung integrierte Müllboxen, ein Hauszugang bzw. Treppenaufgang (max. 2 m breit) und in den Bereichen "B" und "C" auch eine Gangeszufahrt mit Stellplatz zulässig. Letzteres gilt auch für den Bereich "A" bei der Stelle "C". Falls topographiebedingt erforderlich, sind bei bergseitigen Gangeszufahrten Füllmauern als Stützmauern zulässig.

Die Vorgärten sind nicht als Arbeits- oder Lagerplätze zu nutzen. Sie sind gärtnerisch zu gestalten.

2.4 Werbeanlagen

Stilsünde, groß leuchtende oder sonstige nach Art oder Anbringungsort fernwirksame Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Katzweiler, den 04.02.2008

..... Ortsbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. ANFANGSVERMERKE

Die Ortsplanung der Gemeinde Katzweiler hat in seiner Sitzung am 14.02.2008 beschlossen, den Bebauungsplan gem. § 19 BauGB zu beschließen. Der Bebauungsplan ist am 14.02.2008 im Amtsblatt der Gemeinde Katzweiler veröffentlicht worden.

2. MITTELSCHLUSSE DER VERFAHRENSSTADIEN UND DER BEWERTUNG DER BEWERTUNGSVERFAHRENSSTADIEN

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes nach § 19 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat am 14.02.2008 beschlossen, die von den Änderungen betroffenen Grundstücke und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die öffentliche Auslegung wird am 08.02.2008 öffentlich bekanntgegeben.

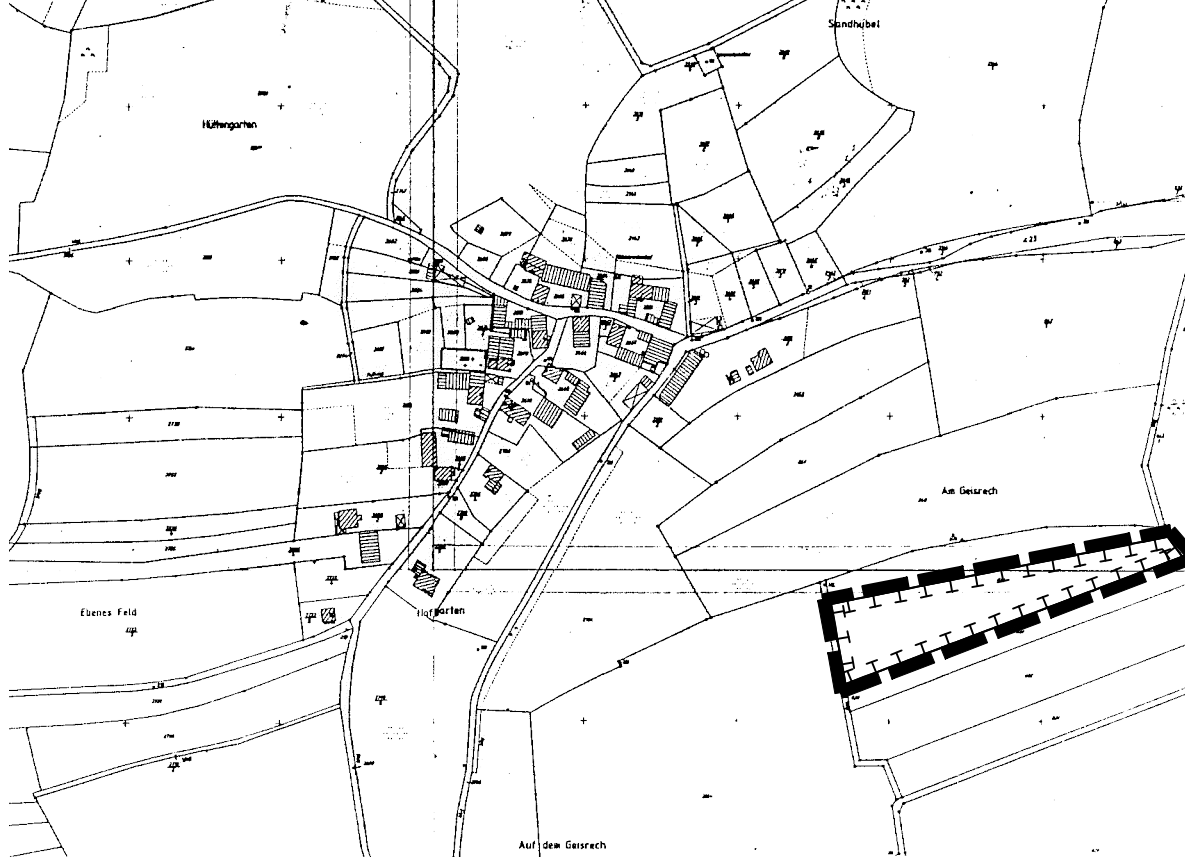
ÜBERSICHTSPLAN

M1:25 000



ÜBERSICHTSPLAN ERSATZMASSNAHMEN

M 1:5000



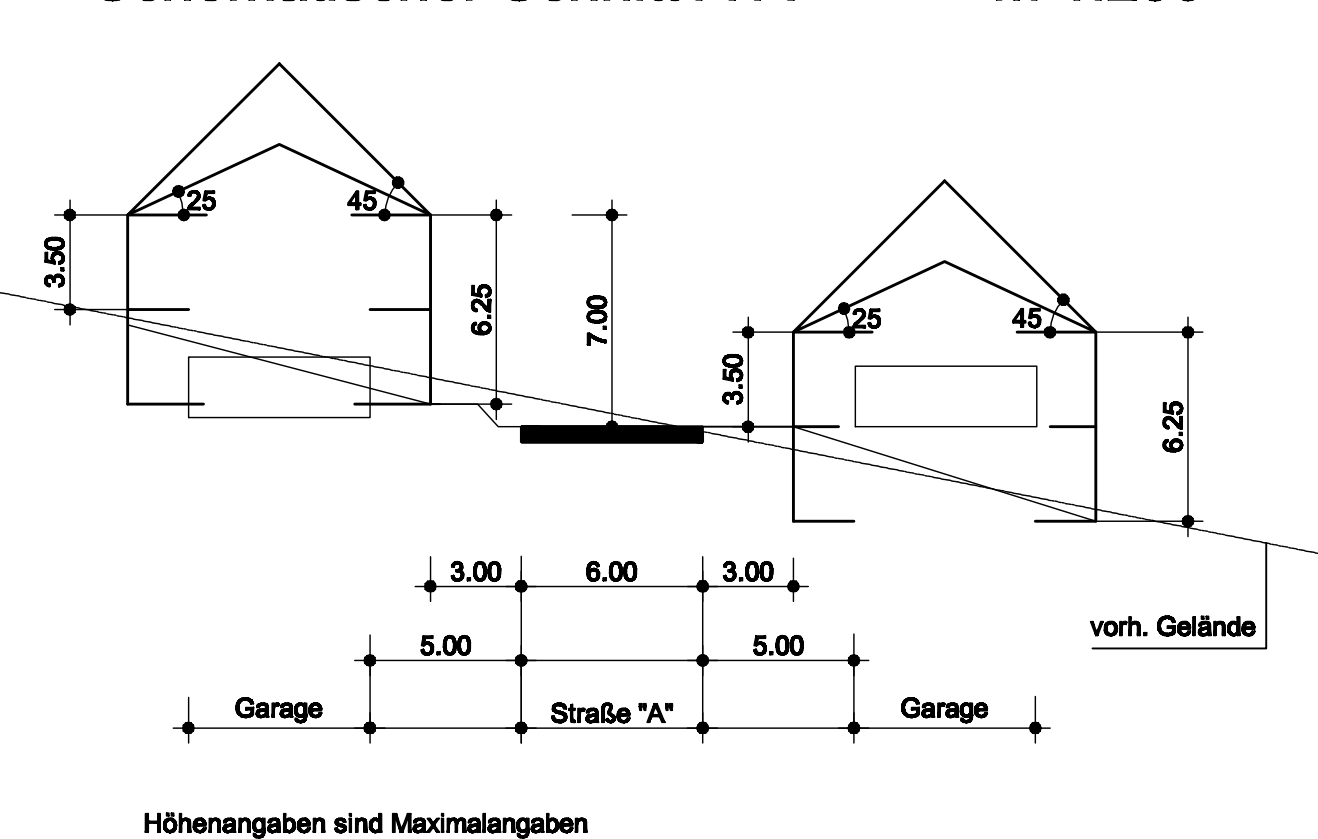
Gemeinde Katzweiler

Bebauungsplan "Im Mehlbach, Erweiterung; 1. Änderung"

M 1 : 1 000

Schematischer Schnitt A-A

M 1:250



Bearbeitungsstand:	Maßstab:	Der Entwurfsverleiher:
Februar 2008 gld	1:1 000	
	Projekt-Nr.:	07